



STELLUNGNAHME

**STELLUNGNAHME
16/46**

Alle Abg

Ihre Ansprechpartnerin
Britta Brisch

E-Mail
britta.brisch@ihk-nrw.de

Telefon
+ 49 211 36702-61

Datum
29.08.2012

Stellungnahme der IHK NRW zum Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IHK NRW spricht sich im Ergebnis für eine Liberalisierung des Glücksspielrechts aus. Den Weg, den das Land Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer mit dem Staatsvertrag und dem Ausführungsgesetz gehen wollen, hält IHK NRW für rechtlich und wirtschaftspolitisch bedenklich. Daher empfiehlt IHK NRW den Staatsvertrag abzulehnen, das Anbieten und Vermitteln von Glücksspielen für private Anbieter unter bestimmten, strengen Bedingungen stärker zu öffnen sowie den Betrieb von Spielhallen moderat zu reglementieren.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Eine Liberalisierung entspricht dem nach der Verfassung geltenden Grundgedanken der Gewerbe- und Berufsfreiheit, das bedeutet beim Zugang zu Beruf und Gewerbe so wenig Schranken wie möglich zu schaffen. Die Marktkräfte sowie die Leistung und Qualifikation des Anbieters sollen über Erfolg und Misserfolg entscheiden, nicht staatlich verordnete Marktzugangsregeln. Selbstverständlich verkennt auch die IHK NRW nicht, dass im Sinne des Sozialstaatsgedankens höherrangige Güter wie z. B. die vom Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof hervorgehobene „Suchtprävention“ eine Beschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit rechtfertigen können. Der Schutz höherrangiger Rechtsgüter muss jedoch nicht zwangsläufig durch ein staatliches Monopol gewährleistet werden. Es gibt weniger einschneidende Mittel, wie die Zulassung privater Anbieter unter strengen Auflagen.

2. Festzustellen ist, dass der Glücksspieländerungsvertrag – im Vergleich zum geltenden Staatsvertrag – weitere Einschränkungen der privaten Betätigung im Glücksspiel vorsieht. Grund dafür ist die Forderung des Europäischen Gerichtshofs, der das geltende Recht wegen mangelnder Kohärenz als nicht europarechtskonform beurteilt hat. Deshalb wurden in der vorliegenden Änderung auch Spielhallen und Automaten Spiele erfasst und reglementiert. Ob die geforderte Kohärenz mit den Forderungen des Gerichtshofs erreicht wurde oder überhaupt erreicht werden kann, ist zu bezweifeln.
3. Die restriktive Einbeziehung von Spielhallen und Automatenbetrieben in den Glücksspielstaatsvertrag bzw. die Ausführungsregeln führen allerdings dazu, dass zahlreiche Betriebe, die legal ihr Gewerbe ausgeübt haben, in ihrer Tätigkeit beschränkt werden. Es ist zu begrüßen, dass eine Übergangsfrist für Inhaber von früheren Erlaubnissen vorgesehen ist. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass Spielhallenbetreiber häufig an langfristige Miet- oder Nutzungsverträge gebunden sind. IHK NRW empfiehlt, die Übergangsfrist aus Bestandsschutzgründen nicht nur auf fünf Jahre zu begrenzen, sondern auf mindestens 10, wenn nicht 15 Jahre zu verlängern.

Unabhängig davon regt IHK NRW an, dass für Betriebe, die bisher legal ein Spielhallengewerbe betrieben haben, eine Auffangregelung (z. B. zinsgünstige Kredite, Entschädigungs- oder Ausgleichzahlungen) für künftige Ausfälle geschaffen wird. Die Auffangregelung sollte auch für Zulieferer oder Dienstleister gelten, die vom Betrieb der Spielhallen abhängig sind.

4. Im Bereich der Sportwetten ist erfreulicherweise eine Liberalisierung vorgesehen. Danach soll es künftig möglich sein, dass eine bestimmte Anzahl von Unternehmen eine Konzession für die Vermittlung von Sportwetten erhalten. Der Gesetzgeber hat offenbar berücksichtigt, dass ein erheblicher Bedarf an derartigen Angeboten besteht und ein Verbot nicht zu befriedigenden Ergebnissen führt. Allerdings sollte die Anzahl der Konzessionsträger nicht zu gering ausfallen, denn auch kleine und mittelgroße Unternehmen müssen die Chancen besitzen, eine solche Konzession zu erhalten.
5. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.06.2006 festgelegt, dass fiskalische Gründe keine Rechtfertigung für das Monopol liefern dürfen. Vielfach wird aber das staatliche Wettmonopol mit dem Argument verteidigt, dass bei einer Liberalisierung den an den Einnahmen partizipierenden Organisationen die finanzielle Basis genommen würde.

Schon jetzt ist erkennbar, dass die Einnahmen aus dem Lottogeschäft aufgrund der Einschränkungen aus dem geltenden Glückspielstaatsvertrag erheblich zurückgegangen sind. Bei einer weiteren Beschränkung des Angebots und des Vertriebsnetzes würden nicht nur Lottovermittler, sondern auch viele kleine Lottoannahmestellen ihre Tätigkeiten einstellen müssen und Arbeitsplätze würden verloren gehen. Das bedeutet aber auch, dass die zu verteilenden Mittel weiter sinken würden. Im Gegensatz dazu könnten nach einer IfO-Studie durch eine Liberalisierung die Einnahmen aus Steuern und Wettspielabgaben wesentlich steigen. Will man also die Einnahmequellen aus dem Glückspiel sprich vieles dafür, den Glückspiel- und Wettmarkt auch für private Anbieter zu öffnen.

6. Unter der Annahme, dass es in der Bevölkerung ein Bedürfnis nach einem angemessenen Angebot an Glückspielen und Wetten gibt, würde eine restriktive Gesetzgebung, dazu führen, dass interessierte Spieler auf im Internet zugängliche Angebote ausländischer Anbieter ausweichen. Somit kann ein Verbot oder eine starke Reduzierung des Angebots in Deutschland die Teilnahme - auch an hierzulande verbotenen Spielen und Wetten - nicht wirksam verhindern.
7. Bei einem Ausweichen auf ausländische Anbieter im Internet gingen in Deutschland nicht nur erhebliche Steuereinnahmen verloren, sondern vor allem auch Arbeitsplätze, die dann im Ausland geschaffen würden.
8. Schließlich erwartet IHK NRW eine sichere und verlässliche Rechtslage. IHK NRW bezweifelt aber, dass bei der geplanten Neuordnung des Glücksspielrechts die Rechtslage geklärt wäre. So sind z. B. die europarechtlichen Fragen nach wie vor offen. Zwar erkennt der EuGH an, dass die Einschränkung des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit durch höhere Ziele gerechtfertigt sein kann. Allerdings müssen die Beschränkungen verhältnismäßig sein und nicht ebenso gut durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden können. Nach Auffassung von IHK NRW stellt ein striktes Konzessionsmodell ein weniger einschneidendes Mittel dar und sorgt für eine verlässliche Rechtssituation.

Im Ergebnis spricht sich IHK NRW daher dafür aus, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs als Signal zu verstehen, das in Deutschland über Jahrzehnte geltende Monopol aufzugeben und ein Konzessions- oder ein Erlaubnismodell einzuführen. Damit wird der Berufs- und Gewerbefreiheit der Vorzug vor einer



restriktiven Einschränkung der Berufsausübung gegeben. Das fördert Existenzgründungen, sichert bestehende Betriebe und schafft Arbeitsplätze. Durch strikte Vorgaben, die sowohl die persönliche Zuverlässigkeit des jeweiligen Anbieters als auch einen rechtlichen Rahmen regeln, sowie durch weitere Maßnahmen (wie eine gezielte Informationspolitik) lassen sich Suchtprävention, Jugendschutz und Kriminalitätsbekämpfung erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Brisch
Justiziarin

Ludger Benda
Geschäftsführer IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid